

Niedersächsischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.



Ehrungsordnung

§ 1

Der Niedersächsische Rollsport- und Inline-Verband e.V. (NRIV) kann Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliche Mitarbeit und Förderung des Roll- und Inlinesports verdient gemacht haben, sowie seine Mitgliedsvereine, verdienstvolle Mitarbeiter und besonders erfolgreiche Sportler/innen seiner Vereine ehren.

§ 2

Die Ehrungen erfolgen durch

- a) Verleihung der Ehrennadel in Bronze
- b) Verleihung der Ehrennadel in Silber
- c) Verleihung der Ehrennadel in Gold
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft
- f) Verleihung der Leistungsnadel in Bronze
- g) Verleihung der Leistungsnadel in Silber
- h) Verleihung der Leistungsnadel in Gold
- i) Verleihung es NRIV-Awards

§ 3

Zur Verleihung von Ehrungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden
 - a) an Personen, die eine verdienstvolle Vereinstätigkeit im Vorstand eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung von mindestens 10 Jahren aufzuweisen haben.
 - b) An Personen, die eine verdienstvolle Verbandstätigkeit oder Tätigkeit im NRIV-Präsidium oder in einem seiner Organe von mindestens 5 Jahren aufzuweisen haben.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des NRIV, die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV und die Vorstände der Mitgliedsvereine/Abteilungen.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV

2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden

- a) an Personen, die in der Regel bereits im Besitz der Ehrennadel in Bronze sind und eine verdienstvolle Vereinstätigkeit im Vorstand eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung von mindestens 15 Jahren aufzuweisen haben.
- b) An Personen, die in der Regel bereits im Besitz der Ehrennadel in Bronze sind und eine verdienstvolle Verbandstätigkeit oder Tätigkeit im NRIV-Präsidium oder in einem seiner Organe von mindestens 10 Jahren aufzuweisen haben.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des NRIV, die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV und die Vorstände der Mitgliedsvereine/Abteilungen.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV

3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

- a) an Personen, die in der Regel bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber sind und eine verdienstvolle Vereinstätigkeit im Vorstand eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung von mindestens 20 Jahren aufzuweisen haben.
- b) An Personen, die in der Regel bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber sind und eine verdienstvolle Verbandstätigkeit oder Tätigkeit im NRIV-Präsidium oder in einem seiner Organe von mindestens 15 Jahren aufzuweisen haben.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des NRIV, die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV und die Vorstände der Mitgliedsvereine/Abteilungen.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden

- a) an Präsidiumsmitglieder des NRIV oder Mitglieder seiner Organe, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und mindestens 20 Jahre im Präsidium des NRIV oder in einem seiner Organe tätig waren und sich um den Roll- und Inlinesport besondere Verdienste erworben haben.

Antrags- und Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV

5. Die Ehrenpräsidentschaft kann verliehen werden

- a) an Präsidenten/innen des NRIV mit Sitz und Stimme im Präsidium des NRIV, die aus diesem Amt ausscheiden und sich über mindestens 10 Jahre herausragende Verdienste um den NRIV und den Roll- und Inlinesport erworben haben.

Antragsberechtigt ist das Präsidium des NRIV

Verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung

6. Die Leistungsnadel in Bronze kann verliehen werden

- a) an Sportlerinnen und Sportler, Formationen und Mannschaften im Schüler- und Jugendbereich, für mehrmalige, herausragende sportliche Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene.

Antragsberechtigt sind die Sportkommissionen im NRIV.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV.

7. Die Leistungsnadel in Silber kann verliehen werden

- a) an Sportlerinnen und Sportler, Formationen und Mannschaften im Junioren- und Seniorenbereich, für mehrmalige, herausragende sportliche Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene.

Antragsberechtigt sind die Sportkommissionen im NRIV.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV.

8. Die Leistungsnadel in Gold kann verliehen werden

- a) an Sportlerinnen und Sportler, Formationen und Mannschaften im Junioren- und Seniorenbereich, für mehrmaliges Erringen einer Deutschen Meisterschaft, für das Erringen einer Welt- oder Europameisterschaft. oder für mehrmalige herausragende Platzierungen bei Welt- oder Europameisterschaften.

Antragsberechtigt sind die Sportkommissionen im NRIV.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV.

9. Der Ehren-Award kann verliehen werden

- a) an Personen, die den Rollsport- und Inlinesport in Niedersachsen in herausragender Weise gefördert haben dem NRIV, einem seiner Organe oder einem seiner Mitgliedsvereine angehören,
- b) an Personen, die den Rollsport- und Inlinesport in Niedersachsen in herausragender Weise gefördert haben und nicht dem NRIV, einem seiner Organe oder einem seiner Mitgliedsvereine angehören,
- c) an Trainer/innen, die über mindestens 10 Jahre, herausragende Leistungen als Trainer/innen in den Mitgliedsvereinen oder im NRIV erbracht haben oder an Wertungsrichter(innen), die über mindestens 10 Jahre für den NRIV tätig waren.

Antragsberechtigt für 9.a) und 9.b) sind das Präsidium des NRIV, die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV und die Vorstände der Mitgliedsvereine/Abteilungen. Antragsberechtigt für 9.c) sind das Präsidium des NRIV und die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV.

10. Der Sport-Award kann verliehen werden

- a) an Sportler/innen, Formationen oder Mannschaften, die auf Welt- oder Europameisterschaften mehrmalig Medaillenplätze (Plätze 1 bis 3) belegten.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des NRIV und die Vorsitzenden der Sportkommissionen im NRIV.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des NRIV.